

Informationen zur Datenverarbeitung aufgrund des Fragebogens „Infektionsgefährdung“

Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist für die Datenverarbeitung in der Vollzugsbehörde verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken verarbeitet die Vollzugsbehörde Ihre Daten?
3. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?
4. Welche Rechte haben Sie?

1. Wer ist für die Datenverarbeitung in der Vollzugsbehörde verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die jeweilige Vollzugsbehörde, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Die Kontaktdaten der Vollzugsbehörde, von der dieses Informationsblatt stammt, lauten wie folgt:

Die Leiterin der
Justizvollzugsanstalt Willich I
Gartenstraße 1
47877 Willich
Telefon: 02156 4998-0
poststelle@jva-willich1.nrw.de

Darüber hinaus können Sie sich zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und mit der Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte in Zusammenhang stehenden Fragen an die oder den behördliche(n) **Datenschutzbeauftragte(n)** wenden. Sie erreichen die oder den Datenschutzbeauftragte(n) unter denselben Kontaktdaten wie die verantwortliche Vollzugsbehörde. Um diese oder diesen persönlich anzuschreiben, sollte in das Adressfeld zusätzlich „zu Händen der oder des Datenschutzbeauftragten“ geschrieben werden. Alternativ können Sie eine E-Mail an folgende Adresse richten:

datenschutz@jva-willich1.nrw.de.

Die oder der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Sie oder er ist nicht befugt, Ihnen inhaltliche Auskunft über die Bearbeitung Ihres Anliegens zu geben oder Rechtsberatung zu erteilen.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken verarbeitet die Vollzugsbehörde Ihre Daten?

Ihre Daten werden nur verarbeitet, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn Sie in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt haben. Die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Strafvollstreckung im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 regelt das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – JVollzDSG NRW), welches Sie im Service-Portal "[RECHT.NRW.DE](https://www.recht.nrw.de)" einsehen können. Rechtsgrundlage einer Verarbeitung, die nicht der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Gefahrenabwehr dient, kann neben dem JVollzDSG NRW auch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sein, die durch das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz ergänzt wird.

Besonders sensible Daten („personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ bzw. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“), zu denen auch Ihre Gesundheitsdaten gehören, werden grundsätzlich nur erhoben und weiterverarbeitet, wenn es unbedingt erforderlich ist. Dies bedeutet, dass immer besonders gründlich geprüft wird, ob die Vollzugsbehörde diese besonderen Daten wirklich benötigt, die Verarbeitung im Einzelfall unbedingt erforderlich ist.

Die durch die Beantwortung der in dem Fragebogen „Infektionsgefährdung“ aufgeführten Fragen erhobenen Daten dienen der Einschätzung eines Infektionsrisikos und der Prüfung von etwaigen Gesundheitsgefahren. Diese Daten können in diesem Rahmen insbesondere auch zur Erfüllung von Meldepflichten (vor allem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)) an die jeweils zuständige Stelle übermittelt werden.

3. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Der Fragebogen wird in einer gesonderten Akte aufbewahrt, die für die Sammlung der Fragebögen „Infektionsgefährdung“ vorgesehen ist.

Die Dauer der Aufbewahrung / Speicherung richtet sich nach den §§ 42, 43 JVollzDSG NRW bzw., soweit die Datenverarbeitung nicht der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Gefahrenabwehr dient, nach Artikel 17 DS-GVO.

Danach sind die gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, soweit ihre (weitere) Verarbeitung unzulässig ist bzw. sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Kommt eine Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten nicht in Betracht, etwa weil die Daten zu Beweis Zwecken weiterverarbeitet werden müssen, wird die Verarbeitung der gespeicherten personenbezogenen Daten eingeschränkt.

Informationen zur Datenverarbeitung aufgrund des Fragebogens „Inkursionsgefährdung“

4. Welche Rechte haben Sie?

Wenn im jeweiligen Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 5, 37 bis 40, 42 bis 44 JVOllzDSG NRW und, soweit die Datenverarbeitung nicht der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Gefahrenabwehr dient, aus Artikel 15 bis 18, 20 und 21 DS-GVO.

Recht auf Benachrichtigung

Werden Ihre personenbezogenen Daten von Vollzugsbehörden ohne Ihre Kenntnis erhoben oder zu Zwecken übermittelt, zu denen sie nicht erhoben wurden, haben Sie das Recht, benachrichtigt zu werden, um welche Daten es sich handelt. Eine Benachrichtigung erfolgt jedoch nur noch in den Fällen der Datenverarbeitung, die nicht bereits in diesem Informationsblatt benannt sind.

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von durch die Vollzugsbehörde verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Das Auskunftsrecht wird eventuell durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder andere entgegenstehende Rechte eingeschränkt. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

Recht auf Akteneinsicht

Sie können auch Akteneinsicht erhalten, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht, sondern vielmehr die Einsichtnahme hierfür erforderlich ist. Auch dieses Recht wird eventuell durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder andere entgegenstehende Rechte eingeschränkt.

Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Ihr Anspruch auf Löschung hängt unter anderem davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden. Unter den Voraussetzungen von Artikel 18 DS-GVO, § 43 JVOllzDSG NRW besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Die Verarbeitung Ihrer Daten wird dann nur fortgesetzt, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein

zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder uns zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Soweit die Datenverarbeitung ausnahmsweise nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder für die Wahrnehmung einer der Vollzugsbehörde übertragenen Aufgabe erforderlich ist, haben Sie das Recht, dass Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Vollzugsbehörde nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die für sämtliche Vollzugsbehörden zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI). Sie erreichen die LDI wie folgt:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de